



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Charlotte Fresenius Hochschule (CFH)		
Ggf. Standort	Wiesbaden		
Studiengang	<i>Pharmaceutical Medicine</i>		
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit (VZ)	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit (TZ)	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	VZ: Zwei Semester TZ: Drei Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WiSe 2025/2026 (01.10.2025)		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30 VZ	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	30 TZ		
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständige:r Referent:in	./.		
Akkreditierungsbericht vom	21.03.2025		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Hochschule</i>	5
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	8
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	8
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	8
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	9
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	9
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	9
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	10
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	11
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	12
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	12
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	14
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	14
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	17
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	18
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	21
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	24
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	25
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	28
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	28
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	29
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	31
3 Begutachtungsverfahren	32
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	32
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	32

3.3	<i>Gutachter:innengremium</i>	32
4	Datenblatt	32
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	32
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	32
5	Glossar	33

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium Qualifikationsziele und Abschlussniveau, § 11 MRVO): Die Studiengangsbezeichnung muss entweder den Modulhalten oder die Modulhalte der Studiengangsbezeichnung angepasst werden.

Auflage 2 (Kriterium Qualifikationsziele und Abschlussniveau, § 11 MRVO): Der Aufbau einer angemessenen wissenschaftlichen Kompetenz in der Erforschung und Entwicklung neuer Arzneimittel ist im Studiengang ohne definierte und vorausgesetzte Grundkenntnisse zeitlich nicht realisierbar. Entsprechend sind diese in den Zugangsvoraussetzungen zu definieren, ansonsten sollte auf diesen Anspruch verzichtet werden.

Auflage 3 (Kriterium Curriculum, § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO): Curricular ist der Studiengang entweder unter Beibehaltung des Themenspektrums und der Inhalte auf eine Regelstudienzeit von vier Semestern zu verlängern, oder er muss unter Beibehaltung der vorgesehenen Regelstudienzeiten curricular auf das „Machbare“ reduziert werden.

Auflage 4 (Kriterium Personelle Ausstattung, § 12 Abs. 2 MRVO): Für den Studiengang ist die adäquate Besetzung der vorgesehenen Professur im Umfang von 0,80 VZÄ sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter:in ebenfalls im Umfang von 0,80 VZÄ vor Beginn des Studienbetriebs anzuzeigen. Für den Studiengang ist ein Aufwuchsplan des auch didaktisch und hochschulpädagogisch qualifizierten Lehrpersonals bis zur Vollausslastung des Studiengangs vorzulegen.

Hochschule

Die Charlotte Fresenius Hochschule (CFH) wurde auf Basis einer institutionellen Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat bzw. mit Beschluss des Wissenschaftsrates (WR) vom 23.09.2021 und Bescheid des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur (HMWK) zur staatlichen Anerkennung vom 09.12.2021 mit Hauptsitz in Wiesbaden gegründet. Die CFH, die einer Universität gleichgestellt ist, ist eingebunden in die Carl Remigius Fresenius Education Group (CRFE), einem privaten Bildungsunternehmen in Deutschland. Die staatlich anerkannte CFH befindet sich mit einer eigenen Hochschulzulassung in Trägerschaft der Hochschulen Fresenius gemeinnützige Trägergesellschaft mbH (HSF gGmbH). Durch die Einbindung in die CRFE und die Zugehörigkeit zur HSF gGmbH partizipiert die CFH hinsichtlich der räumlich-sächlichen Ressourcen an der Infrastruktur der Schwesterhochschule Hochschule Fresenius an den jeweiligen Standorten sowie hinsichtlich des Qualitätsmanagements an der CRFE. So wird der Campus in Wiesbaden gemeinsam mit der Hochschule Fresenius und der AMD Akademie Mode & Design genutzt. Die Standorte der CFH sind Heidelberg (ein Bachelorstudiengang), Düsseldorf (ein Bachelorstudiengang), Wiesbaden (ein Bachelorstudiengang, zwei Masterstudiengänge), München (ein Bachelorstudiengang, zwei Masterstudiengänge), Köln (ein Bachelorstudiengang, ein Masterstudiengang) und Hamburg (ein Bachelorstudiengang, ein Masterstudiengang).

Der aktuelle Fokus der CFH liegt auf der Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie. Neben der Ergänzung des Studiengangsportfolios im Bereich der Psychologie möchte die CFH ihren psychologischen Schwerpunkt erweitern und auch andere Themenfelder im Bereich der Human- und Life Sciences in Forschung und Lehre vertreten. Ein erster Grundstein für die thematische Öffnung soll der hier zur Akkreditierung vorliegende Studiengang „Pharmaceutical Medicine“ sein, ein konsekutiver Masterstudiengang, der vertiefende Kompetenzen in den Bereichen Forschung, Entwicklung, Nutzen-/Risiko-Bewertung, Zulassung, Vermarktung und kontinuierlicher Überwachung von Arzneimitteln vermittelt.

Kurzprofil des Studiengangs¹

Ziel des zur Akkreditierung vorliegenden, in englischer Sprache angebotenen konsekutiven Masterstudiengangs „**Pharmaceutical Medicine**“ („Pharmazeutische Medizin“) ist die Vermittlung umfassender wissenschaftlicher und praktischer Fach- und Methodenkenntnisse in der Forschung und Entwicklung neuer Arzneimittel sowie von Fähigkeiten zum effektiven Zeit-, Kosten-, Ressourcen- und Qualitätsmanagement. Die Absolvent:innen werden darauf vorbereitet, leitende Fach- und Führungsaufgaben in Tätigkeitsfeldern der Pharmazeutischen Medizin zu übernehmen.

¹ Der 60 CP umfassende Studiengang „Pharmaceutical Medicine“ wurde von der Universität Duisburg-Essen (UD-E) als „weiterbildender“ Masterstudiengang entwickelt und dort 2005 erstmalig akkreditiert. Im Jahr 2011 wurde er im Zuge der Reakkreditierung an die im Rahmen des Pharmatrain-Projektes der EU-geförderte „Public-Private-Partnership Innovative Medicines Initiative“ entwickelten „shared standards“ angepasst, um die internationale Ausrichtung des Studiengangs weiter zu festigen. Zuletzt wurde der viersemestrige Teilzeitstudiengang 2017 bis zum 30.09.2024 von der Akkreditierungsagentur AQAS für die UD-E reakkreditiert. In Absprache mit der UD-E, die den Studiengang seit dem Wintersemester 2024/2025 aus internen Gründen nicht mehr anbieten kann, wird die CFH den Studiengang übernehmen und ihn ab dem Wintersemester 2025/2026 am Standort Wiesbaden als „konsekutiven“ Masterstudiengang erstmals anbieten. Auch für die vorliegende Akkreditierung wurden die „shared standards“ von Pharmatrain bei der curricularen Ausgestaltung berücksichtigt. Da der Studiengang an der CFH erstmals, und in leicht geänderter Form angeboten wird, versteht die Hochschule die Akkreditierung, trotz der erwähnten Vorgeschichte, als „Konzeptakkreditierung“ (siehe Studiengangshistorie im Selbstbericht).

Im konsekutiven Masterstudiengang „Pharmaceutical Medicine“ werden insgesamt 60 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Ein CP entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 Stunden. Der Studiengang wird in zwei Studienvarianten angeboten: als zweisemestriges Vollzeitstudium und als dreisemestriges Teilzeitstudium. Der Gesamt-Workload des Studiums liegt bei 1.500 Stunden. In der Vollzeitvariante werden pro Semester 30 CP, in der Teilzeitvariante 20 CP erworben. Das Studium gliedert sich in 294 Stunden Kontaktzeit (entspricht einer Präsenzquote von 19,6 %) und 1.206 Stunden Selbststudium. Alle Module werden in der Voll- und in der Teilzeitvariante innerhalb eines Semesters abgeschlossen. Mit Ausnahme der Masterarbeit haben alle Module einen Umfang von fünf CP. Für die Masterarbeit und die Disputation werden zusammen 15 CP vergeben. Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die CFH den akademischen Grad Master of Science (M.Sc.). Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudiengang „Pharmaceutical Medicine“ ist ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelorstudium in pharmazeutischer Medizin oder einem verwandten Fach (i.e. Pharmazie, Medizin, Life Sciences wie z.B. Chemie, Biologie, Biochemie, Biotechnologie, Biophysik, Lebensmitteltechnik/-sicherheit etc.), das mindestens 240 ECTS-Punkte aufweist. Darüber hinaus zielt der Studiengang auch auf berufstätige Studierende aus dem In- und Ausland, die bereits über einen studiengangrelevanten Bachelor- und Masterabschluss verfügen (Umfang 300 CP), und sich spezialisieren bzw. für eine Leitungsfunktion im Bereich „Pharmaceutical Medicine“ qualifizieren wollen. Zudem müssen englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachgewiesen werden. Das Studium kann in beiden Studienvarianten sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester begonnen werden. Der Studiengang soll erstmals zum Wintersemester 2025/2026 am Studienstandort Wiesbaden angeboten werden. Dem Studiengang stehen in beiden Studienvarianten pro Semester jeweils 30 Studienplätze zur Verfügung. Es werden monatliche Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Der von der universitätsgleichgestellten Charlotte Fresenius Hochschule ab dem Wintersemester 2025/2026 in englischer Sprache angebotene konsekutive Masterstudiengang „Pharmaceutical Medicine“ im Umfang von 60 CP ist in Hessen am Studienstandort Wiesbaden angesiedelt. Der in Vollzeit (zwei Semester) und berufsbegleitend in Teilzeit (drei Semester) angebotene Studiengang ist international ausgerichtet und zielt auf eine überwiegend bereits berufstätige Studierendenschaft aus dem In- und Ausland ab, die über ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelorstudium im Bereich der Pharmazie, der pharmazeutischen Medizin oder einem verwandten Fach im Umfang von 240 CP verfügt. Zielgruppe sind aber auch berufstätige Personen, die bereits über einen studiengangrelevanten Bachelor- und Masterabschluss verfügen und sich für eine Leitungsfunktion im Bereich „Pharmaceutical Medicine“ qualifizieren wollen. Für die Gutachter:innen nachvollziehbares Ziel des Studiums ist es, das Spektrum der aus Erststudium und Berufstätigkeit mitgebrachten Kompetenzen der Studierenden zu erweitern bzw. zu vervollständigen, um dadurch Karriere- und Aufstiegschancen in der Pharmabranche zu verbessern. Das Konzept, bewusst Studierende mit unterschiedlicher Vorbildung zuzulassen, eröffnet aus Sicht der Gutachter:innen die Chance auf eine vielseitige Lerngruppe. Aus Sicht der Gutachter:innen gibt es in Deutschland grundsätzlich einen Bedarf an einem Studiengang, der Wissen aus verschiedenen Bereichen wie Pharmazie, Medizin und Life Science für eine Ausbildung verbindet, die insbesondere für Tätigkeiten in der pharmazeutischen Branche qualifiziert. Der Studienstandort Wiesbaden ist aus Sicht der Gutachter:innen gut gewählt, da Chemie und Pharmaindustrie zu Hessens beschäftigungs-, umsatz- und exportstärksten Wirtschaftszweigen zählen.

Das zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begehung vorgelegte Studienkonzept ist aus Sicht der Gutachter:innen, auch im Sinne der Studierbarkeit, grundlegend zu überarbeiten: entweder in Richtung Anpassung der Regelstudienzeit an den Umfang der bisherigen Modulinhalte und damit eine Erweiterung der Regelstudienzeit auf vier Semester oder Beibehaltung der vorgesehenen Regelstudienzeit mit einem deutlich reduzierten Studienprogramm. Weiterhin muss vor Studienbeginn das vorgesehene Lehrpersonal zur Verfügung stehen und ein Aufwuchsplan des auch didaktisch und hochschulpädagogisch qualifizierten Lehrpersonals bis zur Vollausslastung des Studiengangs vorgelegt werden.

Am 10.03.2025 hat die Hochschule im Rahmen einer **Qualitätsverbesserungsschleife** eine Stellungnahme zu den Auflagenempfehlungen der Gutachter:innen eingereicht. Die von der Hochschule vorgenommenen Qualitätsverbesserungen sind unter den jeweils dafür relevanten Kriterien des Akkreditierungsberichts ausgewiesen. Sie wurden von den Gutachter:innen im März 2025 abschließend geprüft und bewertet.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der von der CFH ab dem Wintersemester 2025/2026 in englischer Sprache angebotene Studiengang „Pharmaceutical Medicine“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, in dem insgesamt 60 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht dabei gemäß § 4 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung Besonderer Teil (SPO-BT) einem Arbeitsaufwand von 25 Stunden. Der Studiengang wird in zwei Studienvarianten angeboten: als zweisemestriges Vollzeitstudium und als dreisemestriges Teilzeitstudium. Der Gesamt-Workload liegt bei 1.500 Stunden. Das Studium gliedert sich jeweils in 294 Stunden Kontaktzeit (entspricht einer Präsenzquote von 19,6 %) und 1.206 Stunden Selbststudium. In beiden Studienvarianten werden alle Module innerhalb eines Semesters abgeschlossen. Der Studiengang soll erstmals im Wintersemester 2025/2026 am Studienstandort Wiesbaden angeboten werden. Dem Studiengang stehen in beiden Studienvarianten jeweils 30 Studienplätze pro Wintersemester zur Verfügung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Bei dem hier zur Akkreditierung vorliegenden konsekutiven Masterstudiengang „Pharmaceutical Medicine“ handelt es sich um einen Studiengang, der laut Hochschule Absolvent:innen dazu befähigt, „leitende Fachpositionen und Managementfunktionen in Tätigkeitsfeldern der pharmazeutischen Medizin zu übernehmen“. Der konsekutive Masterstudiengang ist keinem Studiengangprofil zugeordnet.

Zum Abschluss des Studiums verfassen die Studierenden eine Masterarbeit, die sie im Rahmen einer zur Abschlussprüfung gehörenden Disputation verteidigen müssen. Für die Masterarbeit und die Disputation werden gemäß § 10 Abs. 11 der SPO BT zusammen 15 CP vergeben. Die Masterthesis darf in der Vollzeitvariante frühestens zum Ende des ersten Fachsemesters, in der Teilzeitvariante frühestens zum Ende des zweiten Semesters begonnen werden. Mit der Masterarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine fachliche Fragestellung aus dem Bereich der pharmazeutischen Medizin nach wissenschaftlichen Methoden und nach fachlichen Standards selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Das Modul „Master's thesis“ (MPMe6), das ursprünglich nicht im Modulhandbuch ausgewiesen wurde, ist im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife sowohl in das Modulhandbuch der Vollzeitvariante als auch in das Modulhandbuch der Teilzeitvariante aufgenommen worden.

Die Regelungen zur Masterarbeit und zur Disputation sind in Teil III. (§§ 10 ff.) der SPO BT festgeschrieben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Zum Masterstudiengang „Pharmaceutical Medicine“ am CFH Studienstandort Wiesbaden wird zugelassen, wer ein Bachelorstudium in pharmazeutischer Medizin oder einem verwandten Fach (i.e. Pharmazie, Medizin, Life Sciences wie z.B. Chemie, Biologie, Biochemie, Biotechnologie, Biophysik, Lebensmitteltechnik/-sicherheit etc.) im Umfang von mindestens 240 ECTS-Punkten erfolgreich abgeschlossen hat. Darüber hinaus müssen englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachgewiesen werden. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in § 7 Abs. 2 und 3 der SPO-BT geregelt. Übersteigt die Zahl der zulässigen Bewerbungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Zulassung über eine zeitlich gestufte Rangfolge bzw. Rangliste.

Laut Stellungnahme der Hochschule vom 10.03.2025 zielt der Studiengang ergänzend auch auf eine berufstätige Studierendenklientel aus dem In- und Ausland, die bereits über einen studienrelevanten Bachelor- und Masterabschluss verfügt (Umfang 300 CP), und die sich spezialisieren bzw. für eine Leitungsfunktion im Bereich „Pharmaceutical Medicine“ qualifizieren wollen. Diese Zielgruppe findet in § 7 der SPO-BT jedoch keine Erwähnung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des konsekutiven Masterstudiengangs „Pharmaceutical Medicine“ wird der Abschlussgrad Master of Science (M.Sc.) verliehen (§ 3 SPO-BT). Der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrundeliegende individuelle Studienverlauf werden im Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache in der zwischen Kultusminister- und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten aktuellen Fassung (2018) ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der auf 60 CP angelegte konsekutive Masterstudiengang „Pharmaceutical Medicine“ ist modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang zehn Pflichtmodule vorgesehen, die studiert werden müssen. Alle Module werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen. Abgesehen vom Abschlussmodul, d.h. Masterarbeit und Disputation mit zusammen 15 CP, sind alle Module auf fünf CP ausgelegt. Die Regelungen zur Dauer und Gliederung des Studiums sowie zum Modulsystem sind in § 4 der SPO Allgemeiner Teil (SPO-AT) festgeschrieben. Das 15 CP umfassende Modul „Master's thesis“ (MPMe6), das ursprünglich nicht im Modulhandbuch ausgewiesen wurde, ist im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife sowohl in das Modulhandbuch der Vollzeitvariante als auch in das Modulhandbuch der Teilzeitvariante aufgenommen worden.

Die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch enthalten Informationen und Angaben zu den Inhalten und Qualifikationszielen der Module, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Teilnahmevoraussetzungen, zur Verwendbarkeit des jeweiligen Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (inkl. Angaben zu Prüfungsart, -umfang, -dauer), zur Häufigkeit des Angebots, zum Arbeitsaufwand (differenziert in Präsenz- und Selbststudienzeit), zur Anzahl der ECTS-Punkte sowie zur Dauer der Module. Für jedes Modul sind im Abschnitt „Assessment methods and criteria“ Prüfungsleistungen aufgeführt, welche darüber hinaus in § 19 der SPO-AT definiert und geregelt sind.

Die für das jeweilige Modul relevante Fachliteratur sowie die entsprechenden Literaturempfehlungen werden den Studierenden zu Beginn eines Semesters (bzw. der Module) von der jeweils zuständigen Lehrperson zur Verfügung gestellt.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users´ Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage von § 32 Abs. 2 der SPO-AT ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist im konsekutiven Masterstudiengang „Pharmaceutical Medicine“ grundsätzlich gegeben. Im Studiengang werden insgesamt 60 CP nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Ein CP entspricht dabei gemäß § 4 Abs. 2 der SPO-BT einem Arbeitsaufwand von 25 Stunden. Der Studiengang wird in zwei Studienvarianten angeboten: als ein zwei Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium (VZ) und als ein drei Semester Regelstudienzeit umfassendes Teilzeitstudium (TZ). In jedem Semester der Vollzeitvariante können 30 CP erworben werden, in der Teilzeitvariante ist der Erwerb von 20 CP pro Semester vorgesehen. Der Gesamt-Workload liegt bei 1.500 Stunden. Er gliedert sich in 294 Stunden Kontaktzeit (Präsenz) und 1.206 Stunden Selbststudium. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt. Für die Masterarbeit und die Disputation werden zusammen 15 CP vergeben. Die Verteilung der ECTS-Punkte auf die einzelnen Semester und Module ist den Studienverlaufsplänen VZ und TZ zu entnehmen, die auch im Modulhandbuch dokumentiert sind.

Im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife hat die Hochschule einen auf drei Semester ausgelegten Studienverlaufplan („Semesterplan“) eingereicht, aus dem ersichtlich wird, welche Module an welchen zwei- bzw. dreitägigen Blockwochenenden nur für Vollzeitstudierende oder nur für Teilzeitstudierende oder aber für beide Studierendengruppen gemeinsam angeboten werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Auf Antrag können Studierenden hochschulisch erworbene Kompetenzen anerkannt und außerhochschulisch erworbene Kompetenzen angerechnet werden. Die Regelungen zur Anerkennung

hochschulischer Kompetenzen gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention und die Regelungen zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen sind in § 20 der SPO-AT festgeschrieben.

Hinsichtlich der Anerkennung hochschulisch erworbener Kompetenzen prüft die CFH auf Antrag, ob und inwieweit Kompetenzen, welche in Studiengängen an anderen in- und ausländischen Hochschulen erworben wurden, anzuerkennen sind. Sofern keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen (festgestellt und begründet) werden, werden diese Kompetenzen anerkannt. Ebenso prüft die CFH auf Antrag, ob und inwieweit außerhochschulisch erworbene Kompetenzen angerechnet werden können. Hierbei wird geprüft, ob und in welchem Umfang die anzurechnende Qualifikation in Teilen des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig ist. Insgesamt können max. 50 % der insgesamt zu erwerbenden ECTS-Punkte angerechnet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Grundlage der Vor-Ort-Begutachtung und Bewertung des konsekutiven Masterstudiengangs „Pharmaceutical Medicine“ sind das vorgelegte Konzept des geplanten Studienprogramms (Konzeptakkreditierung) und die für seine Realisierung erforderlichen Dokumente und Beschlüsse sowie die zum Zeitpunkt der Begehung vorgetragenen konzeptionellen Überlegungen der CFH. Vor Ort wurde u.a. auch nachgefragt, wie es dazu gekommen ist, dass die CFH das zuvor von der Universität Duisburg-Essen (UD-E) angebotene Studienprogramm übernommen hat und wie es in das Gesamtkonzept der strategischen Entwicklung der Hochschule passt. Im Rahmen der Begehung wurden des Weiteren die studentische(n) Zielgruppe(n) im In- und Ausland, das Qualifikationsziel, das Curriculum, das Modulhandbuch, die Zulassungsvoraussetzungen, die Studierbarkeit, der geringe Umfang der Präsenzlehre und die umfangreiche Selbstlernzeit, die vorhandene fachliche Literaturbasis, die geplante personelle Ausstattung und der Personalaufwuchs, die infrastrukturelle Ausstattung sowie der geplante Studienverlauf ausführlich erörtert und beleuchtet. Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen zum Zeitpunkt der Begehung keine empirischen Befunde zur Studierbarkeit und zur Wirksamkeit der internen Qualitätssicherung vor. Den Gutachter:innen wurde vor Ort die Gelegenheit gegeben, mit Studierenden aus einem anderen Studiengang am Studienstandort Wiesbaden zu sprechen (Studierende der Psychologie).

Am 10.03.2025 hat die Hochschule im Rahmen einer Qualitätsverbesserungsschleife eine Stellungnahme zu den Auflagenempfehlungen der Gutachter:innen, das um das Abschlussmodul ergänzte Modulhandbuch der Vollzeit- und der Teilzeitvariante, den Studienverlaufsplan der Vollzeit- und der Teilzeitvariante, die Studien- und Prüfungsordnung Besonderer Teil (Vollzeit und Teilzeit) sowie die Semesterplanung (Studienverlaufsplanung) für die Vollzeitstudierenden in Verbindung mit den berufsbegleitend Studierenden in Teilzeit eingereicht. Die von der Hochschule vorgenommenen Qualitätsverbesserungen sind unter den jeweils dafür relevanten Kriterien des Akkreditierungsberichts ausgewiesen. Sie wurden von den Gutachter:innen im März 2025 abschließend geprüft und bewertet .

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Ziel und Zweck des konsekutiven Masterstudiengangs „Pharmaceutical Medicine“ sind in § 2 der SPO-BT festgeschrieben. Das Qualifikationsprofil ist im Modulhandbuch der Vollzeit- und der Teilzeitvariante als Einstieg in die Modulbeschreibungen vorangestellt.

Ziel des englischsprachigen Masterstudiengangs „Pharmaceutical Medicine“ („Pharmazeutische Medizin“) ist die Vermittlung „umfassender wissenschaftlicher und praktischer Fach- und Methodenkenntnisse in der Erforschung und Entwicklung neuer Arzneimittel sowie von Fähigkeiten zum effektiven Zeit-, Kosten-, Ressourcen- und Qualitätsmanagement. Die Absolvent:innen werden darauf vorbereitet, leitende Fachpositionen und Managementfunktionen in Tätigkeitsfeldern der pharmazeutischen Medizin zu übernehmen“ (§ 2 SPO-BT). Sie verfügen über vertiefte Kenntnisse der Arbeitsmethoden der pharmazeutischen Industrie und der spezifischen Anforderungen des beruflichen Umfelds. Dazu gehört die Koordination und Leitung von Arbeitsgruppen in komplexen Organisationen unter Einsatz von Team- und Führungskompetenz sowie professioneller Moderations- und Präsentationstechniken. Die Absolvent:innen können evidenzbasierte Entscheidungen unter Berücksichtigung von Zeit-, Kosten-, Ressourcen- und Qualitätskriterien treffen. Darüber hinaus verfügen sie über Fachwissen zu internationalen Standards, Terminologie und regulatorischen Anforderungen für die Entwicklung und Zulassung verschiedener Arzneimittelklassen im globalen Kontext sowie über vertieftes anwendungsbezogenes Methodenwissen zur Erstellung, Steuerung und Interpretation eines klinisch-pharmazeutischen Studien- und Forschungsprogramms von der Präklinik bis zur Zulassung. Die Absolvent:innen des Studiengangs wenden die relevanten biostatistischen Methoden zur Prüfung von Hypothesen und zur Beurteilung der Reliabilität und Validität von Ergebnissen und damit verbundenen Datenflüssen zielgerichtet an. Sie können ethische und wissenschaftliche Kriterien bei der Bewertung von Zielen, Verfahren und Ergebnissen der biomedizinischen und pharmazeutischen Forschung mit dem Fokus auf Good Practices anwenden und beziehen dabei auch gesellschaftliche, politische und kulturelle Faktoren mit ein. Sie verfügen über Expertise in der industriellen Berichterstattung und sind sich der sozialen Verantwortung ihrer beruflichen Tätigkeit und der ethischen Richtlinien bewusst.

Auf der Grundlage dieser erworbenen Kompetenzen können die Absolvent:innen unter Berücksichtigung ihrer Vorbildung eine Fachposition in den Bereichen der pharmazeutischen Medizin einnehmen und zentrale Managementaufgaben in der biopharmazeutischen Industrie wahrnehmen. Sie finden in erster Linie Beschäftigung in verschiedenen Tätigkeitsfeldern der (bio-)pharmazeutischen Industrie, wie z.B. Standortmanagement (CRA), Arzneimittelsicherheit / Pharmakovigilanz, Regulatory Affairs/Zulassung, Qualitätsmanagement, Datenmanagement, Arzneimittelentdeckung sowie Produkt- oder Projektmanagement. Absolvent:innen mit einem bereits abgeschlossenen Medizinstudium können auch Stellen im Bereich Medical Affairs / Medical Monitoring / Medical Advisor besetzen. Der Abschluss des Masterstudienganges ermöglicht überdies eine akademische Weiterqualifizierung im Rahmen einer Promotion.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sehen in Deutschland grundsätzlich einen Bedarf für einen Studiengang, der Wissen aus verschiedenen Bereichen wie Pharmazie, Medizin und Life Science für eine Weiterbildung verbindet, die insbesondere für verschiedene, von der Hochschule benannte Tätigkeiten in der Praxis der pharmazeutischen Branche qualifiziert. Der Studienstandort Wiesbaden ist aus Sicht der Gutachter:innen für den Studiengang zielführend gewählt, da Chemie und Pharmaindustrie zu Hessens beschäftigungs-, umsatz- und exportstärksten Wirtschaftszweigen zählen.

Das als zweisemestriger Vollzeit- und als dreisemestriger (berufsbegleitender) Teilzeitstudiengang angedachte Studiengangskonzept zielt auf eine überwiegend bereits berufstätige Studierendenklientel aus dem In- und Ausland, die mindestens über ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelorstudium im Bereich der Pharmazie, der pharmazeutischen Medizin oder einem verwandten Fach im Umfang von 240 CP verfügt. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule diesen Umstand im Sinne der Transparenz für die Studierenden mit Bachelorabschluss deutlich zu kommunizieren (z.B. auf der Website des Studiengangs), da Bachelorabschlüsse im Umfang von 240 CP eher selten sind. Die Hochschule erwartet, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, dass sich auch Studierende für den Studiengang interessieren, die bereits über einen Masterabschluss (oder gar eine Promotion) verfügen, insbesondere aufgrund der begrenzten Studienzeit (max. 1,5 Jahre). Auch auf diese Zielgruppe und ihre Zulassungsbedingungen sollte von Seiten der Hochschule transparent hingewiesen werden.

Für die Gutachter:innen nachvollziehbares Ziel des Studiums ist es, das Spektrum der aus Erststudium und Berufstätigkeit mitgebrachten Kompetenzen der Studierenden zu erweitern bzw. zu vervollständigen, um dadurch Karriere- und Aufstiegschancen in der Pharmabranche im In- oder Ausland zu verbessern. Der Studiengang vermittelt laut Hochschule Kenntnisse im Bereich Forschung, Entwicklung, Nutzen-Risiko-Bewertung, Zulassung, Vermarktung und kontinuierliche Überwachung von Arzneimitteln sowie biotechnologischen Produkten. Für die Gutachter:innen ist dabei, auch im Gespräch mit den Hochschulvertreter:innen, unklar geblieben, wie insbesondere „die Vermittlung umfassender wissenschaftlicher und praktischer Fach- und Methodenkenntnisse in der Forschung und Entwicklung neuer Arzneimittel“ (§ 2 SPO-BT) in einem 60 CP umfassenden Studiengang mit einem 290-stündigen Präsenzanteil umgesetzt werden soll (der Anspruch „umfassender wissenschaftlicher“ wurde im Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife in der Studien- und Prüfungsordnung BT gestrichen). Sie erachten dies zeitlich als nicht möglich (eine Komprimierung des erforderlichen Wissens auf zwei Semester ist auch im internationalen Vergleich zu wenig, so die Gutachter:innen) und legen der Hochschule nahe, im Studiengang auf diesen Anspruch zu verzichten. Auch sollte konkreter gefasst werden, wo die Zusatzqualifikation gebraucht und die Kompetenzen angewendet werden können.

Im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife weist die Hochschule darauf hin, dass die Studierenden das Masterstudium „fachlich intensiv vorgebildet beginnen“, wobei diese Vorbildung als Zugangsvoraussetzung jedoch weiterhin nicht abgebildet ist. Die aufgezählten Berufe wie Chemiker:in, Biolog:in, Biochemiker:in oder insbesondere Lebensmitteltechniker:in haben laut Gutachter:innen in ihrer Ausbildung nahezu kaum Kontakt zu einem Gebiet wie der Pharmazeutischen Medizin. Die Gutachter:innen fragen sich deshalb, wo die Grundkenntnisse herkommen sollen, wenn diese Berufsgruppen diese nicht nach ihrem „Erststudium“ in zusätzlichen qualifizierenden Ausbildungen erworben haben. Daher muss also nach solchen oder ähnlichen Zugangsvoraussetzungen gefragt werden und nicht nach mindestens einem abgeschlossenem Bachelorstudium. Entsprechend sind diese in den Zugangsvoraussetzungen zu definieren, ansonsten sollte auf diesen Anspruch verzichtet werden.

Auch Studiengangsbezeichnung und Studieninhalte sind aus Sicht der Gutachter:innen aktuell nicht kompatibel: Die Studiengangsbezeichnung „Pharmaceutical Medicine“ lässt darauf schließen, dass die Zielgruppe vorwiegend Mediziner:innen sind. Aus Sicht der Gutachter:innen zeigt das Studienprogramm jedoch eher eine stärker industrielle Ausrichtung und Schwerpunktsetzung (Selbstbericht 4.2.1: „Der Studiengang zielt darauf ab, Studierende mit Kenntnissen in allen Facetten der pharmazeutischen Industrie auszustatten.“). Von daher muss entweder die Studiengangsbezeichnung an die vorliegenden Modulinhalte oder die vorliegenden Modulinhalte an die Studiengangsbezeichnung angepasst werden.

Aus Sicht der Gutachter:innen sollte die Hochschule auch darlegen, wie der Studiengang der Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden und dem Aufbau eines kritischen und reflektierten Denkens sowie Verantwortungsbewusstsein für Mensch und Gesellschaft nachvollziehbar Rechnung trägt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Die Studiengangsbezeichnung muss entweder den Modulinhalten oder die Modulinhalte der Studiengangsbezeichnung angepasst werden.
- Der Aufbau einer angemessenen wissenschaftlichen Kompetenz in der Erforschung und Entwicklung neuer Arzneimittel ist im Studiengang ohne definierte und vorausgesetzte Grundkenntnisse zeitlich nicht realisierbar. Entsprechend sind diese in den Zugangsvoraussetzungen zu definieren, ansonsten sollte auf diesen Anspruch verzichtet werden.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte im Sinne der Studierenden auf der Website dahingehend für Transparenz sorgen, dass im 60 CP umfassenden Masterstudiengang „Pharmaceutical Medicine“ ein Bachelorstudium in pharmazeutischer Medizin oder einem verwandten Fach im Umfang von mindestens 240 ECTS-Punkten vorausgesetzt wird. Auch auf die Zielgruppe der höher qualifizierten Studieninteressent:innen und ihre Zulassungsbedingungen sollte von Seiten der Hochschule im Rahmen der Zulassung transparent hingewiesen werden.
- Die Hochschule sollte nachvollziehbar darlegen, wie der Studiengang der Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden und dem Aufbau und Ausbau eines kritischen und reflektierten Denkens sowie Verantwortungsbewusstsein für Mensch und Gesellschaft Rechnung trägt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der strukturelle Aufbau des Masterstudiengangs „Pharmaceutical Medicine“, der darauf abzielt, Studierende mit Kenntnissen in allen Facetten der pharmazeutischen Industrie auszustatten, ist der Modulübersicht der Vollzeitvariante und der Teilzeitvariante zu entnehmen. Hauptfelder des Arbeitsbereichs sowie des Studiengangs sind die: „Pharmazeutische Medizin“, „Entwicklung von Arzneimitteln“, „Arzneimittelprüfung, Arzneimittelzulassung/ Gesundheitsvorschriften“ und „Klinisch-pharmazeutisches Studienmanagement“.

Das Modul „Global Health Product Development and Regulations“ bietet im ersten Semester der **Vollzeitvariante** einen orientierenden, allgemeinen Überblick über Produktentwicklungsprozesse in der Arzneimittelindustrie sowie über die gültigen Vorschriften und Regularien. Letztere werden im Modul „Medicinal and Pharmaceutical Guidelines and Regulatory Affairs“ im Kontext ethischen Handelns vertieft. Zudem werden Aspekte pharmazeutischer Studiengestaltung thematisiert. Die biopharmazeutischen Grundlagen der Arzneimittelentwicklung werden zudem im Modul „Drug Discovery & Biopharmaceutical Technology“ behandelt. Der Fokus des Studiengangs liegt auf dem Entwicklungsprozess von Arzneimitteln, der in den Modulen „Pre-Clinical Development“ sowie in den Modulen „Clinical Development I“ und „Clinical Development II“ im zweiten Semester behandelt wird. Im Modul „Marketing, Information & Post Marketing Surveillance“ erwerben die Studierenden relevante strategische und Marketing-Kenntnisse zur Planung und zum Management aller Aspekte der Markteinführung und des Life-Cycle-Managements pharmazeutischer Produkte und der konstanten Validierung der Produktsicherheit und Pharmakovigilanz. Abseits dieser Kernthemen erlernen Studierende gesondert Kompetenzen im wissenschaftlichen Arbeiten im Modul „Research Methodology“.

Im zweiten Semester erwerben die Studierenden, neben dem erwähnten Thema in den Modulen Clinical Development I und II, im Modul „International HTA Processes, Pricing & Reimbursement“ Kenntnisse über HTA-Prozesse zur evidenzbasierten Bewertung von Gesundheitstechnologien. Zudem werden Strategien zur Preisbildung und zum Marktzugang in den Big Five Märkten erlernt. Das zweite Semester wird mit der Masterthesis und deren Verteidigung abgeschlossen.

Die **Teilzeitvariante** des Studiengangs ermöglicht den dargestellten Kompetenzerwerb über einen Zeitraum von drei Semestern.

Im Masterstudiengang „Pharmaceutical Medicine“ erfolgt die Wissensvermittlung vor allem in „seminaristischen Vorlesungen“, einer Lehrform, „die nicht nur allein auf die Vermittlung von Informationen der Lehrperson abzielt, sondern die aktive Teilnahme der Studierenden erfordert“. Hierbei werden die theoretischen Inhalte nicht nur präsentiert, sondern durch Fallbeispiele und Übungsaufgaben veranschaulicht und vertieft. Diese Kombination aus Theorie und Praxis soll die tiefere Auseinandersetzung mit den Lehrinhalten fördern und die eigenständige Problemlösungskompetenzen der Studierenden stärken. Welche Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen verwendet werden, ist in der jeweiligen Modulbeschreibung im Modulhandbuch dokumentiert. Vorlesungen können in physischer Präsenz vor Ort oder in Einzelfällen in digitaler Präsenz durchgeführt werden, wobei der Umfang digitaler Präsenzangebote max. 25 % der Lehre beträgt. Seminare und Übungen finden in der Regel in physischer Präsenz vor Ort statt.

Der didaktische Rahmen der CFH basiert auf drei grundlegenden Zielen: eigenständiges Denken zu fördern, Diskurse zur vertieften (sozialen) Reflexion zu ermöglichen und den Wissenserwerb anhand praktischer Erfahrungen zu vertiefen und zu verfestigen. Das didaktische Konzept umfasst eine lehrveranstaltungsübergreifende Abstimmung von Lernergebnissen und Lehr-Lernformen (Constructive Alignment), die Aktivierung der Studierenden bei gleichzeitiger Förderung der Eigenverantwortung durch Einsatz innovativer Lernmethoden (Blended Learning, digitalisierte Lernmaterialien über die Lernplattform „studynet“). Dabei wird das Selbststudium der Studierenden durch Materialien, wie Podcasts, Selbstlern-tests, Übungsaufgaben, Kurzvideos etc. ergänzt. Als Lehr- und Lernmethoden kommen laut Modulhandbuch in der Kontaktzeit insbesondere Gruppendiskussionen, Kleingruppenarbeiten, Fall- und Praxisbeispiele, Rollenspiele, Vorträge und Referate, Datenerhebung, Datenanalyse sowie Feedback durch die Lehrenden zum Einsatz. Die in den einzelnen Modulen vorgesehenen Lehr- und Lernformen sind in der jeweiligen Modulbeschreibung im Modulhandbuch dokumentiert.

Studierende haben darüber hinaus die Möglichkeit, sich über außercurriculare Angebote persönlich zu entwickeln und weiterzubilden (z.B. SPSS). Hierzu steht den Studierenden über die Plattform StudyPlus ein breites Angebot an spezifischen Kursen zur Verfügung (siehe Anlage 5.2).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Studium sieht 1.206 Stunden Selbststudium vor, das heißt, die Studierenden absolvieren 80% des Gesamtworkloads in Selbstlernzeit. Für die Gutachter:innen ist nicht ersichtlich, wie die Hochschule das Selbststudium strukturiert und welche Aufgaben und Lernmaterialien modular jeweils vorgesehen sind (z.B. Zeit für die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, Lektüre, Hausarbeiten, Prüfungsvorbereitung, etc.). Die Hochschule verweist vor Ort auf einen entsprechenden Leitfaden für das Selbststudium, in dem die genauen Anforderungen innerhalb des jeweiligen Moduls konkret beschrieben werden. Dieser wird den Studierenden am Studienbeginn zur Verfügung gestellt. Zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung lag der Leitfaden nicht vor.

Die Hochschule erläutert im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, dass das Selbststudium vor allem zur Vor- und Nachbereitung der Präsenzeinheiten, zur eigenständigen Erarbeitung von Lerninhalten sowie der Anfertigung bzw. Vorbereitung von/auf Prüfungsleistungen dient. Darüber hinaus kann es didaktisierte Materialien, wie Wikis, Videos, Podcasts etc. enthalten, die den Studierenden auf der Lernplattform studynet zur Verfügung gestellt werden. Die Dozierenden geben vor Semester- bzw. Modulbeginn bekannt, wie das jeweilige Modul fachdidaktisch ausgestaltet ist und welche Inhalte/Aufgaben im Selbststudium durch die Studierenden zu erledigen sind. Dies ermöglicht eine flexible Unterstützung des Selbststudiums durch die Dozierenden und stellt sicher, dass aktuelle Inhalte und gruppenbezogene Bedarfe semesterbezogen erfasst werden können. Es handelt sich hierbei um den Ansatz einer klassischen Studiengangdidaktik (siehe auch Kriterium „Studierbarkeit“). Die Aufgaben der Studierenden im Selbststudium werden von den Dozierenden immer jeweils vor Modulbeginn kommuniziert. Aus Sicht der Gutachter:innen ist das Selbststudium nachvollziehbar dargelegt und somit ausreichend überarbeitet. Von einer Auflagenempfehlung ist abzusehen.

Aus Sicht der Gutachter:innen ist das vorliegende, 60 CP umfassende Studienprogramm zeitlich und aufgrund der Modulinhalte weder in der zweisemestrigen Vollzeit- noch in der dreisemestrigen Teilzeitvariante studierbar (siehe auch Kriterium „Studierbarkeit“). Aus Sicht der Gutachter:innen muss der Studiengang entweder unter Beibehaltung des Themenspektrums und der Inhalte auf eine Regelstudienzeit von vier Semestern verlängert werden, oder er muss unter Beibehaltung der vorgesehenen Regelstudienzeiten curricular auf das „Machbare“ reduziert werden. Weiterer curricularer Überarbeitungsbedarf betrifft die Anpassung der Studiengangsbezeichnung an die Inhalte. Die Studiengangsbezeichnung lässt den Schwerpunkt auf der pharmazeutischen Medizin vermuten, erkennbar liegt der Fokus inhaltlich aber eher auf der Pharmaindustrie (siehe Kriterium „Qualifikationsziele und Abschlussniveau“). Notwendig ist zudem die Aktualisierung der Literatur und die Schärfung der Begrifflichkeit. Für die curriculare Überarbeitung weisen die Gutachter:innen darauf hin, dass inhaltlich die Themen Medical Affairs, Evidenzbasierte Medizin, Evidenzbasierte medizinische Leitlinien, systematische Literaturreviews sowie Rüstzeug für Health Technology Assessment (HTA) fehlen. Die Themen Sales, Marketing und Preisverhandlung sind verzichtbar und sollten durch Module zum wissenschaftlichen Arbeiten ersetzt werden.

Die von den Gutachter:innen vorgeschlagene Anpassung der Studiengangbezeichnung an die Inhalte (die Studiengangbezeichnung lässt den Schwerpunkt auf der pharmazeutischen Medizin vermuten, erkennbar liegt der Fokus inhaltlich aber eher auf der Pharmaindustrie, so die erste Einschätzung der Gutachter:innen) ist für die Hochschule nicht nachvollziehbar. Sie erläutert dies in der Stellungnahme vom 10.03.2025. Die Studiengangsbezeichnung trägt aus ihrer Sicht der

multidisziplinären Ausrichtung des Fachgebiets der pharmazeutischen Medizin Rechnung. Das Curriculum bezieht pharmakologische, regulatorische und wirtschaftliche Aspekte mit ein. Aus diesem Grund ist für die Hochschule nicht ersichtlich, inwiefern die Studiengangsbezeichnung zu den fachlichen Inhalten und dem angestrebten Qualifikationsprofil nicht adäquat ist. Des Weiteren weist die CFH darauf hin, dass der Studiengang mit der Bezeichnung „Pharmaceutical Medicine“ und den auch im Studiengang der CFH fast identisch enthaltenen Inhalten ab 2005 qualitätsge- sichert und akkreditiert wurde. Bezogen auf das von den Gutachter:innen monierte Fehlen der Themen Medical Affairs, Evidenz-basierte Medizin, Evidenzbasierte medizinische Leitlinien sowie systematischen Literaturreviews hat die Hochschule eine Übersicht erstellt, in der auf die Einbin- dung dieser, auch aus Sicht der Hochschule relevanten Themengebiete in bestimmte Module des Studiengangs verwiesen wird. Auch werden dort die dafür relevanten Lehrinhalte benannt. Dies wird von den Gutachter:innen zur Kenntnis genommen. Aus ihrer Sicht ist die Darstellung der Hochschule nicht durchgängig nachvollziehbar, sodass der Auflagenvorschlag bestehen bleibt.

Im Modul „International HTA Processes, Pricing & Reimbursement“ werden aus Sicht der Gut- achter:innen veraltete Verfahren erwähnt, die es nicht mehr gibt, aktuelle Verfahren jedoch nicht, so die Gutachter:innen, die eine diesbezügliche Aktualisierung empfehlen. Auch wird eine Schär- fung der Begrifflichkeit empfohlen.

Von den Gutachter:innen wird empfohlen, für die einzelnen Module Modulverantwortliche (Pro- fessor:innen) zu benennen. Sie sind in den Antragsunterlagen noch nicht ausgewiesen.

Die Gutachter:innen nehmen positiv wahr, dass die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen eingebunden werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Curricular ist der Studiengang entweder unter Beibehaltung des Themenspektrums und der Inhalte auf eine Regelstudienzeit von vier Semestern zu verlängern, oder er muss unter Beibehaltung der vorgesehenen Regelstudienzeiten curricular auf das „Machbare“ reduziert werden.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Für die einzelnen Module sollten Modulverantwortliche (Professor:innen) benannt werden.
- Im Modul „International HTA Processes, Pricing & Reimbursement“ werden veraltete Ver- fahren erwähnt, die es nicht mehr gibt, aktuelle Verfahren jedoch nicht. Neben einer dies- bezüglichen Aktualisierung wird auch eine Schärfung der Begrifflichkeit empfohlen.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

In den Studienverlaufsplänen der Voll- und Teilzeitvariante des Masterstudiengangs sind keine Mobilitätsfenster ausgewiesen und keine verpflichtenden Auslandsaufenthalte vorgesehen. Gleichwohl bestehen studienstrukturelle Rahmenbedingungen, die einer Mobilität grundsätzlich förderlich sind: So werden alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen. Zudem sind die Anerkennungsregeln von in- und ausländischen Studiengängen gemäß der Lissabon- Konvention in § 20 der SPO-AT festgelegt.

Außerhalb der Vorlesungszeit können die Studierenden der CFH einen dreiwöchigen Sprachkurs im Studienzentrum der Hochschule Fresenius in New York absolvieren. Neben Business English finden Workshops u.a. zu den Themen Networking, Personal Branding und Leadership statt. Standortübergreifend haben die Studierenden in jedem Semester zudem die Möglichkeit, an einer drei- bis viertägigen Studienfahrt teilzunehmen (z. B. nach London, Helsinki, Madrid, Dublin, New York). Bei Fragen zum Thema Studium oder Praktikum im Ausland können die Studierenden auf die Infrastruktur und Kooperationen des International Office zurückgreifen.

Im Kontext der Mobilität weist die Hochschule darauf hin, dass der in englischer Sprache durchgeführte Studiengang u.a. auch internationale Bachelor- und Masterabsolvent:innen als Zielgruppe ansprechen will.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für die Voll- und Teilzeitvariante des konsekutiven Masterstudiengangs „Pharmaceutical Medicine“ wird zwar kein explizites Mobilitätsfenster ausgewiesen, die Gutachter:innen sehen jedoch grundsätzlich gute formale Rahmenbedingungen für die studentische Mobilität, da alle Module innerhalb eines Semesters abschließen.

Laut Hochschule kann das Pflichtpraktikum im Ausland absolviert werden. Sollten Studierende diesbezügliche Wünsche äußern, werden sie von Seiten der Hochschule unterstützt. Allerdings ist aus Hochschul- und auch aus Gutachter:innensicht keine große Nachfrage zu erwarten, weil die Studierenden, auch die der Vollzeitvariante, in der Regel berufstätig sind und das Studium möglichst schnell abschließen wollen.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist aus Sicht der Gutachter:innen in § 20 der SPO-AT adäquat geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Mit dem Masterstudiengang „Pharmaceutical Medicine“ erweitert die Charlotte Fresenius Hochschule ihr Portfolio um einen neuen Themenbereich. Entsprechend ist ein Rückgriff auf bestehende personelle Ressourcen zur Durchführung der Lehre nicht gegeben.

Bezogen auf eine Studienkohorte ergibt sich für die zweisemestrige Vollzeitvariante sowie für die dreisemestrige Teilzeitvariante (erstmaliger Start: Wintersemester 2025/2026) bei Vollausslastung der jeweils 30 Studienplätze gemäß Lehrverflechtungsmatrix und dem jeweiligen Studienverlaufsplan ein Lehrbedarf von jeweils insgesamt 21 SWS (zusammen 42 SWS), der durch das Lehrpersonal abgedeckt werden muss. Durch das parallele Angebot von Vollzeit- und Teilzeitvariante reduziert sich der Lehrbedarf laut Hochschule auf insgesamt 28 SWS, die sich im Vollaufwuchs auf 16 SWS im Wintersemester und 12 SWS im Sommersemester verteilen. Laut Hochschule sind somit pro Semester sieben SWS durch Professor:innen und drei SWS durch Wissenschaftliche Mitarbeiter:innen abzudecken.

Für den Masterstudiengang „Pharmaceutical Medicine“ ist eine 0,8 VZÄ professorales Personal geplant. Die 0,8 VZÄ-Professur verfügt dabei laut Selbstbericht über eine 0,8 VZÄ wissenschaftliche Mitarbeiter:in, so dass am Standort insgesamt 1,60 VZÄ einschlägig qualifiziertes und festangestelltes hauptamtliches Personal zur Verfügung steht, das in die Lehre eingebunden wird.

Beide Positionen sind bislang nicht besetzt. Die Professur mit der Denomination „Pharmazeutische Medizin“ soll vor Studienbeginn von einer habilitierten oder habilitationsäquivalent qualifizierten Person übernommen werden. Die Besetzung der Professur erfolgt gemäß der Berufsordnung der CFH. Für die wissenschaftliche Mitarbeiter:innen-Stelle, die ebenfalls vor Studienbeginn eingerichtet werden soll, ist eine Person mit Masterabschluss oder Promotion im Bereich Pharmazeutische Medizin vorgesehen. Eine Vollzeitprofessur hat ein Lehrdeputat von neun SWS pro Semester, wissenschaftliche Mitarbeitende haben ein Lehrdeputat von vier SWS.

Laut Lehrverflechtungsmatrix werden von den insgesamt 28 SWS an Lehre über drei Semester 14 SWS (50 %) von der einzustellenden Professur und vier SWS von dem:der wissenschaftlichen Mitarbeiter:in übernommen. Der Lehranteil der hauptamtlich Lehrenden liegt somit bei 65 %. Nach aktuellem Planungsstand werden die übrigen zehn SWS an Lehre von externen Lehrbeauftragten erbracht. Dabei kann der Studiengang auf einen Pool externer Lehrbeauftragter zurückgreifen. Dieser konnte laut CFH bereits aufgebaut werden und beinhaltet sowohl professorales als auch wissenschaftliches Personal anderer Hochschulen sowie Expert:innen aus Industrie und Wirtschaft, die ihre jeweils spezifischen Praxiserfahrungen in die Lehre einfließen lassen sollen. Außerdem verfügt die Schwesterhochschule Hochschule Fresenius (HSF) im Fachbereich Chemie & Biologie über ausgewiesene Expertise im naturwissenschaftlichen und pharmazeutischen Bereich.

Aus der Lehrverflechtungsmatrix gehen die Denomination/Stellenbeschreibung („Pharmazeutische Medizin“) der beiden vorgesehenen hauptamtlich Lehrenden (N.N.), die Namen der Lehrbeauftragten, deren Titel/ Qualifikation, ihre Denomination bzw. ihr Lehrgebiet, die Lehrverpflichtung pro Studienjahr insgesamt, die Module im Studiengang, in denen gelehrt wird (betrifft auch die beiden N.N.), die Anzahl der SWS, die im Studiengang gelehrt werden (betrifft auch die beiden N.N.), sowie die SWS, die in weiteren Studiengängen gelehrt werden hervor (soweit bekannt).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrbeauftragten gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die akademische Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte und die Lehrgebiete hervor.

Um eigenständige Lehre durchführen und Prüfungen abnehmen zu können, müssen Lehrbeauftragte folgende Kriterien erfüllen: Fachkompetenz, Lehrerfahrung, Evaluationsergebnisse, wissenschaftlicher Hintergrund und Forschungsexpertise sowie Praxiserfahrungen in dem zu vertretenden Gebiet. Sie werden von den Studiengangsmanager:innen, die für die Lehrplanung verantwortlich sind, begleitet.

Zur fachlichen und überfachlichen Weiterentwicklung stehen den Mitarbeitenden der CFH unterschiedliche Weiterbildungsmöglichkeiten zur Verfügung. Die Abteilung der Personalentwicklung bietet für alle Mitarbeitenden sogenannte Entwicklungswerkstätten an. Das sind virtuelle Trainings, die von qualifizierten Mitarbeitenden moderiert und interaktiv sowie praxisorientiert durchgeführt werden. Entwicklungswerkstätten gibt es z.B. zu den Themen Gewaltfreie Kommunikation, Resilienz und Feedback. Darüber hinaus gibt es Führungswerkstätten, die Themen speziell an Führungskräfte adressieren. Für Lehrpersonen werden hochschuldidaktische Weiterbildungen angeboten. Einmal pro Semester findet außerdem der Tag der Digitalen Lehre statt. Externe Lehrbeauftragte sind grundsätzlich selbstständig tätig und für ihre persönliche Weiterbildung verantwortlich. Alle Weiterbildungsangebote werden den Mitarbeiter:innen über das Intranet bzw. die Lernplattform der Bildungsgruppe kommuniziert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass im Masterstudiengang „Pharmaceutical Medicine“ in der Voll- und in der Teilzeitvariante pro Wintersemester jeweils 30 Studienplätze zur Verfügung stehen, eine Zahl, die laut Hochschule möglichst auch erreicht werden soll. Die Mindestteilnehmer:innenzahl, die in jeder Studienvariante erreicht werden muss, liegt laut Hochschule vor Ort bei 15 Personen pro Semester.

Die Gutachter:innen diskutieren mit der Hochschule die teilweise vorgesehene Zusammenlegung der modularen Präsenzzeiten in der Vollzeit- und in der Teilzeitvariante, die zu einer Reduzierung der Lehrbelastung von 42 SWS auf 28 SWS führen soll. Laut Hochschule finden die Präsenzveranstaltungen wöchentlich am Freitagnachmittag und alle zwei Wochen am Samstag statt. Um diese Teilzusammenlegung nachvollziehen zu können, bitten die Gutachter:innen als Nachweis um einen Studienverlaufsplan über drei Semester, der erkennen lässt, welche Studienabschnitte gemeinsam studiert werden und welche in der jeweiligen Studienform. Eine entsprechende Studienverlaufsplanung wurde nach der Vor-Ort-Begehung im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife nachgereicht. Diese Darstellung ist die für die Gutachter:innen nachvollziehbar. Entsprechend wird von einer Auflagenempfehlung abgesehen (siehe auch Kriterium „Studierbarkeit“).

Das für den Studiengang und Studienstart im Wintersemester 2025/2026 vorgesehene hauptamtliche Lehrpersonal (Professur im Umfang von 0,80 VZÄ; 0,8 VZÄ wissenschaftliche Mitarbeiter:in) steht dem geplanten Studiengang bislang nicht zur Verfügung. Laut Auskunft der Hochschulleitung vor Ort soll sich die professorale Arbeitszeit zu 50% auf Forschung, zu 30% auf Lehre und zu 20% auf Verwaltung verteilen. Dies wird von den Gutachter:innen zur Kenntnis genommen.

Auf Nachfrage der Gutachter:innen erläutert die Hochschule, dass die Ausschreibung für die Professur und die wissenschaftliche Mitarbeiter:innenstelle derzeit vorbereitet wird. Die Berufungs- und Besetzungsverfahren dauern laut Auskunft der Hochschulleitung erfahrungsgemäß in der Regel max. sechs Monate (vorgesehen sind drei Ranglistenplätze), bis der Ruf auf eine Professur erteilt wird. Sechs Monate sind aus Sicht der Gutachter:innen ein sehr enger Zeitplan für die Berufung bzw. Stellenbesetzung. Nach Ansicht der Gutachter:innen muss die adäquate Besetzung der vorgesehenen Professur im Umfang von 0,80 VZÄ sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter:in ebenfalls im Umfang von 0,80 VZÄ vor Beginn des Studiengangs angezeigt werden. Darüber hinaus ist aus Sicht der Gutachter:innen ein studienangabezogener Aufwuchsplan mit Angaben zum auch didaktisch und hochschulpädagogisch qualifizierten Lehrpersonal bis zur Vollauslastung des Studiengangs vorzulegen/nachzureichen.

Die Gutachter:innen nehmen positiv zur Kenntnis, dass von Seiten der Hochschule Kontakte zu erfahrenen Lehrbeauftragten aus dem Vorgängerstudiengang an der UD-E bestehen, die als Lehrbeauftragte für den Studiengang an der CFH angefragt bzw. gewonnen werden sollen. Die Gutachter:innen empfehlen, in die Lehre im Studiengang auch qualifizierte Lehrbeauftragte aus der Industrie bzw. beruflichen Praxis (mit mind. Masterabschluss) sowie aus anderen für den Studiengang relevanten medizinischen Fachbereichen einzubinden.

Die Hochschule verfügt über Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung. Die Gutachter:innen nehmen positiv zur Kenntnis, dass für die an der Hochschule festangestellten Lehrenden ausreichend Möglichkeiten für hochschuldidaktische Weiterbildungen angeboten werden. Sie empfehlen der CFH, auch für externe Lehrbeauftragte Möglichkeiten der (insbesondere auch hochschuldidaktischen) Weiterbildung zu schaffen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Für den Studiengang ist die adäquate Besetzung der vorgesehenen Professur im Umfang von 0,80 VZÄ sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter:in ebenfalls im Umfang von 0.80 VZÄ vor Beginn des Studienbetriebs anzuzeigen. Für den Studiengang ist ein studien-gangbezogener Aufwuchsplan des auch didaktisch und hochschulpädagogisch qualifi-zierten Lehrpersonals bis zur Vollaustattung des Studiengangs vorzulegen.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- In die Lehre im Studiengang sollten auch auf Masterniveau qualifizierte Lehrbeauftragte aus der Industrie und anderen für den Studiengang relevanten medizinischen Fachberei-chen einbezogen werden.
- Die CFH sollte auch für externe Lehrbeauftragte Möglichkeiten der (insbesondere auch hochschuldidaktischen) Weiterbildung schaffen.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang „Pharmaceutical Medicine“ wird ab dem Wintersemester 2025/2026 am Hochschulstandort Wiesbaden angeboten. Da der allgemeine Studienbetrieb mit Studiengängen der Psychologie am Standort Wiesbaden bereits im Sommersemester 2022 aufgenommen wurde, stehen für die Durchführung der Präsenzlehre bereits räumlich-sächliche Ressourcen zur Verfügung, die sukzessive weiter ausgebaut werden. Am Campus Wiesbaden teilt sich die CFH mit der „Hochschule Fresenius“ und der „AMD Akademie Mode & Design“ sowohl gemeinsam genutzte räumlich-sächliche Ressourcen als auch administrative personelle Ressourcen, wobei die jeweiligen Lehrbereiche der beiden Hochschulen voneinander abgegrenzt wurden, so die Hochschule im Selbstbericht.

Zu den gemeinsam genutzten räumlich-sächlichen Ressourcen zählen Räumlichkeiten für Lehre und Selbststudium, Prüfungsamt, Studierendenservice, Medienräume, Cafeterien, Mensen und Sozialflächen ebenso wie das Campusmanagement-System der Hochschulverwaltung. Eine ausführliche Auflistung der am Standort vorhandenen Hörsäle, Seminarräume, EDV-Räume, Stillar-beitsräume sowie Aufenthaltsräume findet sich im sogenannten „Raumbuch“, das auch Angaben zur Raumgröße und Anzahl der Plätze enthält. Der geplante Aufwuchs der räumlichen Ressour-zen und der geplante Ausbau der für den Studiengang erforderlichen bzw. bereits vorhandenen Labore bei der Schwesterhochschule Hochschule Fresenius (HSF) für die adäquate Durchfüh-rung des Masterstudiengangs „Pharmaceutical Medicine“ wird aus zwei weiteren Anlagen ersicht-lich: „Räumliche Ressourcen“ und „Laborkonzept“. Die Labore im naturwissenschaftlichen und pharmazeutischen Bereich sind an der HSF im Fachbereich Chemie & Biologie angesiedelt. Un-ter Berücksichtigung des geplanten Studierendenaufwuchs ist mit einer räumlichen Auslastung von 1,6 Räumen (Hörsäle und Seminarräume) im Vollaufwuchs bei max. 16 SWS pro Semester zu rechnen. Alle für die Lehre erforderlichen Räume stehen am Standort bereits zur Verfügung, so die Hochschule.

Auch hinsichtlich der administrativen personellen Ressourcen partizipieren CFH und die HSF an einer gemeinsamen Infrastruktur. Administratives Personal aus den folgenden Bereichen und Ab-teilungen wird gemeinsam eingesetzt: allgemeine Hochschuladministration, Studierendenservice, Prüfungsamt, Bibliothek, Stunden- und Raumplanung, Qualitätsmanagement, IT, Marketing, Interessen- und Bewerbermanagement, Controlling, Rechnungswesen und Personal, technische

Mitarbeitende für Labore und Logistik, Sekretariate sowie Facility Management und Geschäftsführung.

Für die zu berufende Professur mit der Denomination „Pharmaceutical Medicine“ werden zudem die für ihre spezifischen Bedarfe in der Forschung erforderlichen räumlichen und sächlichen Ressourcen gemäß den Forschungsschwerpunkten der Professur zur Verfügung gestellt. Die Forschungsschwerpunkte der pharmazeutischen Medizin an der CFH werden sich im Bereich der Prozessoptimierung in der Arzneimittelentwicklung auf Grundlage datenbasierter Auswertungen beziehen. Dabei stehen die qualitative und quantitative Datenerhebung sowie die biostatistische Auswertung von Primär- und Sekundärdaten im Vordergrund, so die Hochschule.

Für die Betreuung der Studierenden werden an jedem Standort der CFH „Studiengangsmanager:innen“ eingesetzt, welche die Betreuung der Studierenden und Dozierenden vor Ort sowie die Lehreinsatzplanung und die Koordination der Praktika übernehmen. Darüber hinaus sorgen sie für die Einhaltung der Studiengangsinhalte und -ziele sowie die standortübergreifenden Qualitätsvorgaben. Für die Durchführung des Studiengangs steht bereits ein:e Studiengangsmanager:in (mind. 0,5 VZÄ) zur Verfügung.

Am Standort Wiesbaden steht den Studierenden eine Bibliothek mit physischen Exemplaren sowie virtuellen Zugängen zu elektronischer Literatur inkl. Datenbanken zur Verfügung. Die Anschaffung studiengangspezifischer Literatur erfolgt nach Prüfung des aktuellen Bestands durch die Lehrperson des jeweiligen Moduls. Diese stellt eine Übersicht der benötigten Literaturressourcen zusammen, von denen fehlende Exemplare über die Studiengangsmanager:innen gesammelt an die Bibliothek weitergeleitet werden. Die Literaturlisten werden den Studierenden am Semesterbeginn über die Lernplattform mitgeteilt. Darüber hinaus können Dozierende im Rahmen der Budgetplanung Anschaffungen beantragen. Bei Neuanschaffungen werden laut Hochschule E-Books auf Grund der besseren Verfügbarkeit bevorzugt. Für die Studierenden stehen folgende lizenzierten E-Ressourcen zur Verfügung:

- Alle E-Journals von Springer und Wiley,
- alle E-Journals von SAGE und Lizenzen der Annual Reviews,
- alle E-Journals von Elsevier,
- das „Gesundheitspaket“ von Thieme,
- die E-Journals von Karger,
- CINAHL,
- Cochrane Database of Systematic Reviews (CDSR),
- Cochrane Library,
- Medline,
- Web of Science Core Collection,
- WISO.

Die Räumlichkeiten der Bibliothek können von den Studierenden während der Öffnungszeiten, die über das Studierendenportal einsehbar sind, genutzt werden. Die Bibliothek verfügt über Stillarbeitsplätze im Lesesaal sowie Gruppenräume, die sich die Studierenden für bestimmte Zeitslots buchen können. Zu den Öffnungszeiten steht das Bibliothekspersonal für Fragen zur Benutzung der Bibliothek zur Verfügung. Zu Beginn des Semesters werden Bibliothekseinführungen bzw. Einführungsveranstaltungen zur Datenbankrecherche angeboten.

Insgesamt können die Studierenden in den für diesen Studiengang relevanten Gebieten bereits auf ca. 8.000 E-Books und 6.700 digitale Zeitschriften in englischer Sprache zugreifen. Da mit dem Studiengang „Pharmaceutical Medicine“ die Erweiterung auf einen neuen Fachbereich an

der Charlotte Fresenius Hochschule angestrebt wird, wird der Präsenzbestand sukzessive aufgebaut und entsprechende Pflichtliteratur zu gegebenem Zeitpunkt zur Verfügung gestellt. Grundsätzlich verfolgt die Charlotte Fresenius Hochschule den Ansatz, möglichst auf E-Ressourcen zurückzugreifen, die für Studierende deutlich besser zur Verfügung gestellt werden können und zudem dem Multilokationsansatz der Hochschule entsprechen.

Die Bibliothek am Standort Wiesbaden steht den Studierenden Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 12.30 Uhr bis 16.30 sowie mittwochs von 8.00 bis 18.00 Uhr zur Verfügung.

Die Studierenden der CFH erhalten einen individuellen Zugang zur E-Learning-Plattform „studynet“ mit einem eigenen Zugangsbereich. Dort sind alle relevanten Studiengangunterlagen sowie Lehr-/Lernmaterialien abgelegt. Darüber hinaus finden die Studierenden dort alle Informationen rund um den Studiengang.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass der zu akkreditierende Studiengang der CFH am Studienstandort Wiesbaden an einer gemeinsamen Infrastruktur mit der kooperierenden Schwester-Hochschule Fresenius (HSF) und der „AMD Akademie Mode & Design“ partizipiert. Dies betrifft sowohl die räumlich-sächlichen als auch die administrativ personellen Ressourcen. Der Umfang der räumlichen, technischen und administrativen personellen Ausstattung, auch im Hinblick auf die Studierendenbetreuung und -beratung erscheint den Gutachter:innen für den Studienbeginn im kommenden Wintersemester ausreichend. Laut Hochschule wird sich die Ressourcenausstattung, insbesondere bezogen auf nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, Labore und Laborausstattung einschließlich IT-Infrastruktur und Lehr- und Lernmittel am Studierendenaufwuchs orientieren. Die Hochschule führt weiter aus, dass die vorhandenen Sachmittel, die Ausstattung für die Lehre, die Labore und die erforderliche Laborausstattung entsprechend dem Fachprofil der noch zu berufenden Professur ergänzt und erweitert werden. Die Gutachter:innen sehen ebenfalls den Bedarf und unterstützen das Vorgehen der Hochschule.

Vor Ort thematisieren die Gutachter:innen, dass aus Ihrer Sicht die relevante Fachliteratur nicht aktuell ist und vor Studienbeginn überarbeitet werden muss. Die von der Hochschule vorgesehene Variante der Literaturbeschaffung ist für die Gutachter:innen nachvollziehbar. Die Studierenden vor Ort bestätigen, dass die Literaturbeschaffung zu ihrer Zufriedenheit erfolgt. Dies nehmen die Gutachter:innen positiv zur Kenntnis.

Im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung verweist die Hochschule bezüglich der Literatur auf ihren Selbstbericht, in dem dargestellt ist, dass den Studierenden die Literaturlisten vor Semesterbeginn über die Lernplattform zur Verfügung gestellt werden. Dies gewährleistet, dass die Titel regelmäßig überprüft und an den aktuellen Stand der Wissenschaft angepasst werden. Ein entsprechender Hinweis ist den jeweiligen Modulbeschreibungen hinzugefügt worden, sodass die Studierenden hierüber auch transparent informiert sind („An overview of relevant titles will be provided by the lecturer at the beginning of the semester“). Darüber hinaus stehen den Studierenden lizenzierte e-Ressourcen zur Verfügung, von denen besonders Medline, Cochrane Library, Cochrane Database of Systematic Reviews, Web of Science Core Collection, Elsevier e-Journals, Springer & Wiley e-Journals, Karger e-Journals für den Bereich der pharmazeutischen Medizin relevant sind. Sollte sich mit Besetzung der Professur in Pharmazeutischer Medizin ein weiterer Bedarf an relevanten Datenbanken oder ergänzender Fachliteratur ergeben, wird diese in Abstimmung mit dem Dekanat angeschafft, so die Hochschule. Aus Sicht der Gutachter:innen ist dies nachvollziehbar. Entsprechend wird von einer Auflagenempfehlung abgesehen.

Die Bibliothek am Standort Wiesbaden kann von den Studierenden während der Öffnungszeiten genutzt werden. Auf Basis der Gespräche mit den befragten Studierenden empfehlen die Gutachter:innen, die aus ihrer Sicht knappen Öffnungs- und damit auch Ausleihzeiten der Bibliothek mit den Anwesenheitszeiten und Bedarfen der Studierenden abzustimmen und entsprechend anzupassen.

Die Bibliothek verfügt über Stillarbeitsplätze im Lesesaal. Hier wünschen sich die befragten Studierenden längere Öffnungszeiten, ein Wunsch, dem aus Sicht der Gutachter:innen von Seiten der Hochschule entsprochen werden sollte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Auf Basis der Gespräche mit den befragten Studierenden wird empfohlen, die knappen Öffnungs- und damit auch Ausleihzeiten der Bibliothek mit den Anwesenheitszeiten und Bedarfen der Studierenden abzustimmen und entsprechend anzupassen.
- Dem Wunsch der Studierenden, die Öffnungszeiten der Stillarbeitsräume zu verlängern, sollte entsprochen werden.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Prüfungsformen an der CFH sind in § 19 der SPO-AT definiert und geregelt. Im Masterstudiengangs „Pharmaceutical Medicine“ sind folgende Prüfungsformen vorgesehen (mit Hinweis den Zeitraum der Durchführung):

Prüfungsform (eng)	Prüfungsform (de)	Zeitraum der Durchführung
Academic paper	Hausarbeit	Abgabe in vorlesungsfreier Zeit
Poster-presentation	Poster-Präsentation	Semesterbegleitend
Presentation	Präsentation	Semesterbegleitend
Project work	Projektarbeit	Abgabe in vorlesungsfreier Zeit
Working paper	Akademisches Arbeitspapier	Abgabe in vorlesungsfreier Zeit
Written exam	Klausur	In der Hauptprüfungsphase
Thesis	Abschlussarbeit	Semesterbegleitend
Disputation	Disputation	Nach Abgabe Abschlussarbeit

Tabelle 1: Übersicht der Prüfungsformen und Durchführungszeitraum

Die im Masterstudiengang vorgesehenen zehn Module werden alle mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Die Prüfungsleistungen verteilen sich gemäß der Vollzeitvariante über zwei Semester (1. Sem. sechs Prüfungen; 2. Sem. vier Prüfungen), gemäß der Teilzeitvariante über drei Semester (1. u. 2. Sem. je vier Prüfungen; 3. Sem. zwei Prüfungen). Bei der Planung der Prüfungsleistung wurde laut Hochschule darauf geachtet, dass die Prüfungsbelastung und -dichte für die Studierenden im Rahmen des vorgegebenen Workloads zu bewältigen sind. Klausuren werden in der zweiwöchigen Hauptprüfungsphase am Ende der Vorlesungszeit des Semesters

absolviert. Dieser Prüfungsphase ist eine Woche vorgelagert, in der keine Präsenzveranstaltungen mehr durchgeführt werden und den Studierenden zusätzlich Zeit zur Vorbereitung auf die anstehenden Klausuren eingeräumt wird. Für die Abgabe von schriftlichen Ausarbeitungen gibt es zwei Wochen nach Ende der Hauptprüfungsphase einen einheitlichen Termin. Präsentationen werden von den Studierenden semesterbegleitend absolviert. In der Mitte des Vorlesungszeitraums ist darüber hinaus eine weitere Prüfungswoche vorgesehen, die von den Studierenden für Nach- bzw. Wiederholungsprüfungen genutzt werden kann

Nicht bestandene Modulprüfungen können gemäß § 23 Abs. 1 der SPO-AT grundsätzlich zweimal wiederholt werden. „Während des Bachelor-Studiums und während des Master-Studiums wird auf schriftlichen Antrag einmalig und ausnahmsweise ein zusätzlicher, dritter Wiederholungsversuch gewährt.“ Die Masterarbeit und die Disputation können gemäß § 30 Abs. 1 der SPO-AT einmal wiederholt werden (siehe auch § 11 Abs. 1 der SPO-BT).

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bislang nicht bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen ist die Prüfungsbelastung mit sechs und vier Prüfungen in den beiden Semestern des Vollzeitstudiums und mit zwei mal vier und einmal zwei Prüfungen pro Semester im Teilzeitstudium des vorgelegten Studiengangkonzepts hoch, insbesondere auch vor dem Hintergrund des sehr umfangreichen Studienprogramms und der erwarteten, zumindest anteiligen Berufstätigkeit. Entsprechend der von den Gutachter:innen für erforderlich gehaltenen umfassenden Überarbeitung des Curriculums, entweder in Richtung Anpassung der Regelstudienzeit an den Umfang der bisherigen Modulinhalte und damit eine Erweiterung der Regelstudienzeit auf vier Semester oder Beibehaltung der vorgesehenen Regelstudienzeit mit einem reduzierten Studienprogramm (siehe Kriterium Curriculum; § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO), sind die Prüfungen an das überarbeitete Curriculum anzupassen und im Modulhandbuch auszuweisen, um eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse zu ermöglichen. Das heißt, die Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert neu auszurichten.

Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung sowie die Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit und Disputation sind angemessen geregelt.

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass die studiengangspezifische Prüfungsordnung des Studiengangs aktuell im Entwurf vorliegt und gehen davon aus, dass sie in der im Rahmen der Begutachtung vorgelegten Form genehmigt und umgesetzt wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Zur Sicherstellung eines planbaren und verlässlichen Studienbetriebs hat die Hochschule im Rahmen der Entwicklung des Studiengangs folgende Maßnahmen umgesetzt, die das Studium in der Regelstudienzeit und überschneidungsfrei ermöglichen sollen:

Alle Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich wöchentlich, entsprechend der Semesterwochenstundenanzahl über den gesamten Semesterverlauf durchgeführt. In Einzelfällen und wo es sinnvoll ist (z.B. bei Lehre durch externe Lehrbeauftragte, bei der Bearbeitung von Projektaufgaben)

können Module auch als Blockveranstaltung durchgeführt werden. Darüber hinaus besteht in Einzelfällen die Möglichkeit max. 25% der Lehre digital durchzuführen. Diese Option wird an der CFH lediglich für virtuelle, synchrone Veranstaltungen (i.d.R. 90 Minuten) genutzt. Hierbei partizipieren die Studierenden aller Standorte gleichermaßen an dem jeweiligen Angebot und profitieren von der jeweiligen Expertise vor Ort. Durch die synchrone Darbietung der Online-Vorlesungen ist die Möglichkeit eines Austauschs auch während der Vorlesung gegeben. In welcher Form die Lehrveranstaltungen im jeweiligen Semester angeboten werden, wird den Studierenden vor Semesterbeginn mitgeteilt.

Insgesamt umfasst ein Semester 26 Wochen. Hiervon sind die ersten beiden Semesterwochen sowie die Wochen 21 bis 26 vorlesungs- und prüfungsfrei. In diesen Wochen besteht die Möglichkeit, kürzere Praktika bzw. Teile der curricularen Praktika zu absolvieren. Ab der dritten Semesterwoche startet die Vorlesungszeit, die 14 Wochen umfasst. Die Vorlesungszeit wird nach sieben Wochen durch eine Woche für Wiederholungsprüfungen unterbrochen. Vorlesungen und andere Lehrveranstaltungen liegen stets in einem Zeitfenster von 7:30 Uhr bis 19:30 Uhr. Es wird versucht, pro Vorlesungswoche einen vorlesungsfreien Tag zu planen, um das Selbststudium der Studierenden zu unterstützen.

Der Studiengang ist modular aufgebaut. Die einzelnen Module erstrecken sich jeweils über ein Semester, wobei sich der Workload pro Semester auf 30 CP (und somit 750 Stunden) im Vollzeitstudium, bzw. 20 CP (und somit 500 Stunden) beschränkt. Die Verteilung der einzelnen Module auf die Semester ist im Studienverlaufsplan, der als mitgeltendes Dokument zur SPO BT gehört, dokumentiert. Die CFH hat für beide Studienvarianten einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem u.a. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunkte sowie die Prüfungsform der Module hervorgehen. Das Curriculum der beiden Studienvarianten ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Mit Ausnahme von einem Modul umfassen alle Module fünf CP. Die Ausnahme ist das Abschlussmodul „Master Thesis und Disputation“ mit 15 CP. Die Modulprüfungen verteilen sich über die zwei bzw. drei Semester. Die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung ist gegeben (siehe Kriterium § 12 Abs. 4 MRVO „Prüfungssystem“).

Eine Überprüfung der Angemessenheit des Workloads erfolgt durch die Lehrevaluation, die spezifische Fragen zur Lern- und Prüfungsbelastung der Studierenden enthält. Die Evaluation wird einmal pro Semester durchgeführt und von der Stabstelle Qualitätsmanagement sowie dem Evaluationsbeauftragten ausgewertet. Sofern notwendig, werden entsprechende Maßnahmen zur Anpassung des Workloads durchgeführt.

Ein ergänzendes umfassendes Beratungs- und Unterstützungsangebot wird seitens der CFH als wesentliche Komponente eines serviceorientierten Angebots angesehen. Die fachliche Betreuung erfolgt durch feste und individuelle Sprechstundentermine der akademisch Lehrenden oder durch entsprechende Kontaktmöglichkeiten per E-Mail oder über die Online-Lernplattform „studynet“. Auf der Lernplattform werden den Studierenden auch alle relevanten Informationen und Dokumente (Modulhandbuch, Studienverlaufsplan, Studien- und Prüfungsordnungen) sowie Änderungen im Studienprogramm zur Verfügung gestellt und mitgeteilt. Darüber hinaus erfolgen eine kontinuierliche fachliche Betreuung und Beratung durch die angestellten wissenschaftlichen Mitarbeitenden. Die überfachliche Betreuung der Studierenden erfolgt schwerpunktmäßig durch das nichtwissenschaftliche Personal am Standort.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der von der CFH von der Universität Duisburg-Essen (UD-E) übernommene Studiengang wurde dort als ein weiterbildender Masterstudiengang in Teilzeit mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern durchgeführt. Laut Auskunft der Hochschulleitung vor Ort wurde das Studienprogramm in vollem Umfang von der CFH übernommen und auf zwei Semester in Vollzeit bzw. drei Semester in Teilzeit komprimiert, obwohl davon auszugehen ist, dass der jetzt als konsekutiv ausgewiesene Studiengang insbesondere Studierende ansprechen wird, die bereits berufstätig sind. Aus didaktischen Gründen kam sogar ein weiteres Modul hinzu.

Aus Sicht der Gutachter:innen ist es in der vorgesehenen Regelstudienzeit kaum möglich, dem Qualifikationsziel des Studiums entsprechend umfassende wissenschaftliche und praktischer Fach- und Methodenkenntnisse in der Erforschung und Entwicklung neuer Arzneimittel sowie von Fähigkeiten zum effektiven Zeit-, Kosten-, Ressourcen- und Qualitätsmanagement zu erwerben, sodass das 60 CP umfassende Studienprogramm zeitlich nicht studierbar ist. Hinzu kommt eine Workloadverteilung in 294 Stunden Präsenzzeit (entspricht einer Präsenzquote von 19,6 %) und 1.206 Stunden Selbststudium. Für die Gutachter:innen ist nicht nachvollziehbar dargestellt, welche Erwartungen die Hochschule bezogen auf das Selbststudium hat und welche Aufgaben und Lernmaterialien dort für die Studierenden modular jeweils vorgesehen sind. Bezogen auf die hohe Selbstlernzeit wird eine Klarstellung dahingehend benötigt, was die Studierenden in den jeweiligen Modulen in welcher Form und mit welchen Lernmaterialien erlernen sollen, und welche Zeit z.B. für die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, die Lektüre (z.B. in Form von „Readers“), Hausarbeiten, Prüfungsvorbereitung etc. jeweils vorgesehen ist.

Im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife legt die Hochschule dar, dass das Selbststudium zur Vor- und Nachbereitung der Präsenzeinheiten, zur eigenständigen Erarbeitung von Lerninhalten sowie der Anfertigung bzw. Vorbereitung von/auf Prüfungsleistungen dient. Darüber hinaus kann es didaktisierte Materialien, wie Wikis, Videos, Podcast etc. enthalten, die den Studierenden auf der Lernplattform studynet zur Verfügung gestellt werden (siehe die beiden Modulhandbücher). Die Dozierenden geben vor Semesterbeginn bekannt, wie das jeweilige Modul fachdidaktisch ausgestaltet ist und welche Inhalte/Aufgaben im Selbststudium durch die Studierenden zu erledigen sind. Dies ermöglicht eine flexible Unterstützung des Selbststudiums durch die Dozierenden und stellt sicher, dass aktuelle Inhalte und gruppenbezogene Bedarfe semesterbezogen erfasst werden können. Mit dem Ziel die Studierenden im Selbststudium zu unterstützen, könnten von Seiten der Hochschule auch Online-Komponenten eingesetzt werden. Dies ist für die Gutachter:innen ausreichend begründet und nachvollziehbar. Um die Studienqualität zu erhöhen, empfehlen die Gutachter:innen die Selbstlernzeit zugunsten von mehr Präsenzzeit zu reduzieren.

Für die Hochschule neu ist ein Studiengangangebot in Vollzeitform und in Form eines berufs begleitenden Teilzeitstudiums. Mit dem parallelen Angebot von Vollzeit- und Teilzeitvariante wird auch das Ziel verfolgt, die Präsenzanteile pro Studienformat mittels des Zusammenlegens von Präsenzphasen zu reduzieren. Im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife hat die Hochschule einen auf drei Semester ausgelegten Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem ersichtlich wird, welche Module an welchen zwei- bzw. dreitägigen Blockwochenenden nur für Vollzeitstudierende oder nur für Teilzeitstudierende oder aber für beide Studierendengruppen gemeinsam angeboten werden. Die Darstellung ist für die Gutachter:innen nachvollziehbar (siehe Kriterium Curriculum).

Die vor Ort in Wiesbaden befragten Studierenden aus dem Bachelorstudiengang „Psychologie“ zeigten sich zufrieden mit der CFH und den Studienbedingungen vor Ort. Hervorgehoben werden

insbesondere die gute Erreichbarkeit der Lehrenden und der studienfreie Wochentag. Dies wird von den Gutachter:innen positiv zur Kenntnis genommen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Mit dem Ziel, das Selbststudium der Studierenden in der Selbstlernzeit zu unterstützen, könnten von Seiten der Hochschule auch Online-Komponenten eingesetzt werden.
- Die Selbstlernzeit sollte zugunsten von mehr Präsenzzeit reduziert werden.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die CFH verfolgt den Ansatz der Verbindung von Forschung und Lehre. Dies erfolgt im vorliegenden Masterstudiengang „Pharmaceutical Medicine“ über das Forschungsprofil der zu berufenden Professur.

Die methodisch-didaktischen Ansätze und das Curriculum werden im Rahmen von regelmäßigen virtuellen oder persönlichen Treffen, an dem der:die Studiengangsmanager:in, die studiengangverantwortliche Professur und weiteres Lehrpersonal teilnehmen, hinsichtlich der fachlichen Inhalte und des Qualitätsniveaus überprüft und, wenn notwendig, optimiert. Ebenso werden auch mögliche und notwendige Weiterentwicklungen auf Studiengangs- und Modulebene unter Einbeziehung von Ergebnissen aus der Lehrevaluation besprochen. Mit dem Start des Studienprogramms soll dieser Austausch alle zwei Wochen im Rahmen des sogenannten „Lehr-Organisations-Meetings“ stattfinden. Darüber hinaus ist eine enge inhaltliche Abstimmung auf Modulebene im Rahmen regelmäßiger Treffen der Lehrenden mit dem:der Studiengangsmanager:in vorgesehen. Diese Treffen sollen mindestens einmal im Jahr stattfinden. Alle Anpassungen und Weiterentwicklungen im Studiengang werden entsprechend dokumentiert und von dem:der Studiengangsmanager:in an die Studierenden kommuniziert.

Während der Entwicklungsphase werden zu akkreditierende Studiengangskonzepte dem Gründungssenat der CFH vorgestellt, der dazu eine Stellungnahme abgibt. Dem Gründungssenat gehört gemäß Grundordnung der CFH auch eine Vertretung der Studierendenschaft an. Die für dieses Verfahren beteiligte Studierendenschaft bewertete das geplante Studienangebot positiv, so die Hochschule.

Die CFH teilt darüber hinaus mit, dass bei der Erstellung des Curriculums auf die Einhaltung der „shared standards“ der PharmaTrain Federation geachtet wurde.

Im Hinblick auf die Prozesse der Aktualisierung des Modulhandbuchs erläutert die CFH Folgendes: Wenn sich Anpassungsbedarfe aus Evaluationsergebnissen oder durch eine fachliche oder didaktische Weiterentwicklung ergeben, werden diese über die Lehrpersonen und die Studiengangsmanager:innen an die Hochschulleitung adressiert und von dem:der Referent:in der Hochschulleitung für die Programmentwicklung bearbeitet. Der Änderungsbedarf wird über eine Beschlussvorlage in den Fachbereichsrat eingegeben. In der Aufbauphase der Hochschule übernimmt der Gründungssenat diese Aufgabe. Gleichzeitig wird geprüft, ob es sich um eine wesent-

liche Änderung am Akkreditierungsgegenstand handelt und ggf. entsprechende Anträge eingereicht werden müssen. Anpassungen werden in die Studiengangsdokumente aufgenommen und über die Studiengangsmanager:innen an die Studierenden kommuniziert.

Jeder Studiengang wird nach Durchlauf der ersten Kohorte über ein Follow-Up umfassend auf Anpassungsbedarfe geprüft. Dabei werden sowohl die Evaluationsergebnisse und Studiengangsstatistiken als auch Stellungnahmen unterschiedlicher Statusgruppen (Dozierende, Studiengangsmanager:in, Studierende, administratives Personal und ggf. externe Beteiligte) eingeholt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen gehen zunächst davon aus, dass das Curriculum des vorliegenden Studiengangs vor Studienbeginn im Sinne des Gutachtens grundlegend überarbeitet wird. Mit Studienbeginn und der damit verbundenen Berufung und Einstellung des fachlich einschlägig qualifizierten professoralen Lehrpersonals gehen die Gutachter:innen weiter davon aus, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung sowie die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums in regelmäßigen Abständen auf Aktualität geprüft werden.

Die Gutachter:innen empfehlen in diesem Zusammenhang der Hochschule, dafür Sorge zu tragen, dass der fachliche Diskurs auf nationaler und ggf. internationaler Ebene dabei von den professoral Lehrenden im Sinne der Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die CFH sollte dafür Sorge tragen, dass der fachliche Diskurs auf nationaler und ggf. internationaler Ebene von den professoral Lehrenden im Sinne der Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt wird.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Gesamtverantwortung für das Qualitätsmanagement liegt bei dem:der Präsident:in der CFH. Das vorliegende Qualitätsmanagementkonzept ist in § 10 der Grundordnung der CFH verankert. Darin ist u.a. festgehalten, dass sämtliche Studiengänge einem gesetzlich vorgeschriebenen Akkreditierungsprozess zu unterziehen sind. Das Qualitätsmanagement umfasst auch den Bereich des Evaluationswesens, der zur Sicherung der Qualität der Leistungen der Hochschule dient und dessen Verfahren in einer Evaluationsordnung geregelt sind. In der Evaluationsordnung sind Grundsätze und Formen der internen und externen Evaluation sowie die Steuerung der Ergebnisse und Maßnahmen dokumentiert. Die Qualitätssicherung im Bereich Studium & Lehre umfasst die Evaluation der Lehre (Modul- bzw. Lehrveranstaltungsbefragung), Erstsemesterbefragungen, Zufriedenheitsbefragungen und Absolvent:innenbefragungen. Zur internen Evaluation gemäß § 4 Abs. 2 der Evaluationsordnung gehören die Studieneingangsbefragung (§ 4.1), die Evaluation der Lehre (umfasst auch die Didaktik und die Lehrenden) einschließlich Workloadüberprüfung (§ 4.2), Umfragen zur Studierendenzufriedenheit (§ 4.3), Absolvent:innenbefragungen (§ 4.4) sowie anlassbezogen weitere Evaluationen (§ 4.5). Gemäß Anlage 3.3 der Evaluationsordnung werden auch Praktika regelmäßig evaluiert. Im Rahmen der Evaluation wird übergreifend auf die Wahrung der Anonymität der Befragungsteilnehmer:innen geachtet. Die Ergebnisse der Befragungen sind nicht nur auf den konkreten Anlass bezogen, sie dienen auch zur

Weiterentwicklung der Studienprogramme. Die Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluationen werden unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben den Studierenden in aggregierter Form bekanntgegeben und mit ihnen besprochen.

Muster von Fragebögen für die Modulevaluation, Erstsemesterbefragung und Zufriedenheitsbefragung liegen vor.

Als ergänzendes qualitatives Evaluationsinstrument finden an den Standorten regelmäßige „Student-Hearings“ statt, bei denen die Studiengangsmanager:innen mit Vertreter:innen der Studierendenschaft in den Austausch treten. Diese werden genutzt, um einerseits die Studierenden über Evaluationsergebnisse und Maßnahmen zu informieren, und andererseits in den Dialog über aktuelle Themen aus der Studierendenschaft zu treten. Ergebnisprotokolle der Treffen werden zur Dokumentation angefertigt.

Nach Durchlauf der ersten Kohorte wird der Studiengang im Rahmen eines sog. „Follow-Up-Workshops“ grundlegend überprüft. Bei diesem Workshop werden sowohl die fachlich-inhaltlichen als auch die administrativen Prozesse und Inhalte mit Hilfe von qualitativen und quantitativen Kennzahlen (Evaluationsergebnisse, Studiengangstatistiken) und Stellungnahmen verschiedener Bereiche der Prüfung unterzogen. An den Follow-Up-Workshops werden alle Statusgruppen – Lehrende, Studierende, administratives Personal, ggf. externe Beteiligte – eingebunden.

Das hochschulische Qualitätsmanagement ist in das konzernweite Qualitätsmanagement der Carl Remigius Fresenius Education Group (CRFE) eingebettet und in einem Qualitätsmanagement-Handbuch dokumentiert. Das Qualitätsmanagementsystem der CRFE ist seit 2005 nach DIN ISO 9001 zertifiziert und sieht jährlich interne Audits in allen Gesellschaften und an allen Hochschulstandorten vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen positiv zur Kenntnis, dass die noch junge CFH über ein Konzept zur Qualitätsentwicklung sowie über eine Evaluationsordnung verfügt, die im Bereich Studium und Lehre u.a. Erstsemesterbefragungen, Zufriedenheitsbefragungen, Workloaderhebungen und Absolvent:innenbefragungen vorsieht. Auf dieser Grundlage leitet die CFH Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs ab. Ergebnisse von Evaluationen werden in anonymisierter Form hochschulintern veröffentlicht (in Form von Aushängen).

In das Monitoring der Studiengänge und damit auch in das Monitoring des vorliegenden Studiengangs sind auch studentische Vertreter:innen (Semestersprecher:innen) unter anderem mittels der regelmäßig stattfindenden und protokollierten „Student-Hearings“ (ein- bis zweimal pro Semester) eingebunden. Dabei werden die Studierenden u.a. über Evaluationsergebnisse und ggf. daraus abgeleitete Maßnahmen im Sinne der Verbesserung des Studiengangs und der Studienbedingungen informiert. Evaluationsergebnisse werden laut den befragten Studierenden zudem in Form von Aushängen im Hochschulgebäude veröffentlicht. Im Kontext der Student-Hearings werden auch relevante Belange des Datenschutzes und das Recht auf informelle Selbstbestimmung thematisiert. Laut den vor Ort befragten Studierenden funktioniert die Beschwerdekultur. Sie geben an, dass ihr Feedback, ihre Beschwerden und ihre Kritik von Seiten der Hochschule aufgegriffen und berücksichtigt werden. Die Studierenden erhalten auch Rückmeldung, wenn und warum bestimmte Maßnahmen nicht umgesetzt oder durchgeführt werden können.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist die Qualitätssicherung des konsekutiven Masterstudiengangs „Pharmaceutical Medicine“ gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die CFH versteht sich gemäß ihrem Leitbild als eine Hochschule, „die die Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf fördert und in der alle Menschen ihr Potential entfalten können – unabhängig von Alter, Geschlecht, persönlichem Lebensentwurf, ethnischer oder religiöser Zugehörigkeit und physischen Fähigkeiten“. Entsprechend fördert die CFH die Umsetzung der Gleichberechtigung von allen Mitgliedern der Hochschule. Zentrale Aspekte des Gleichstellungskonzeptes der CFH vom 15.12.2023 sind das Einsetzen einer Gleichstellungsbeauftragten, das Einbinden von Gleichstellungsaspekten in Berufungsverfahren, die Einstellung und Förderung von Nachwuchswissenschaftler:innen und Verwaltungsmitarbeiter:innen, die Einrichtung von familienge-rechten Rahmenbedingungen zum Arbeiten und studieren sowie eine chancengerechte Organisationskultur. Dem Studiengang steht standortübergreifend eine Gleichstellungsbeauftragte zur Verfügung. Die Kontaktdaten von Vertrauensdozent:innen sowie der Gleichstellungsbeauftragten werden den Studierenden über die Online-Lernplattform studynet zugänglich gemacht.

Die Umsetzung des Gleichstellungskonzeptes beginnt laut Hochschule auf der Mitarbeiter:innenebene bereits mit der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages. Jede:r Mitarbeiter:in bestätigt vor dem Beginn des Arbeitsverhältnisses, dass er:sie die ihm:ihr zugesandte „Mitarbeiterinformation über das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)“ zur Kenntnis genommen hat.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Beeinträchtigungen ist in § 24 der SPO-AT geregelt. Mit den fünf dort definierten Absätzen wird für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten der gesetzlich verankerte Anspruch auf Nachteilsausgleiche im Studium und bei Prüfungen umgesetzt. Damit wird über den Prüfungsausschuss eine Gleichstellung aller Studierenden erreicht. Dies gilt auch bezogen auf Nachteile aufgrund von Pflege und Betreuung einer:eines Angehörigen.

Gleichstellungsaspekte werden auch im Rahmen der regelmäßigen Evaluationen überprüft und entsprechend ausgewertet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über ein Gleichstellungskonzept und eine Gleichstellungsbeauftragte, die standortübergreifend tätig ist. Die Gutachter:innen gelangen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden. Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Beeinträchtigungen ist aus Sicht der Gutachter:innen in § 24 der SPO-AT adäquat geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen vom 22.07.2019 an der Erstellung des Selbstberichts beteiligt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen (StakV) vom 22.07.2019.

3.3 Gutachter:innengremium

- a) Hochschullehrer:innen
Prof. Dr. Gerd Mikus, Universitätsklinikum Heidelberg
Prof. Dr. Jens Peters, MSH Medical School Hamburg, University of Applied Sciences and Medical University
- b) Vertreter:in der Berufspraxis
Dr. med. Simone Breitkopf, Medical Consulting
- c) Vertreter:in der Studierenden
Clara Boudriot, Technische Universität München

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Es liegen keine Daten vor, da Konzeptakkreditierung.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	14.09.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	20.09.2024
Zeitpunkt der Begehung:	10.01.2025
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung (Gründungspräsidentin, Kanzler), Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende (Bachelorstudiengang „Psychologie“, Standort Wiesbaden)
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge abgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist

die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fakultät und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

